

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/87/25-2020/32283

Dresden, 29. Juni 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Geert W. Mackenroth (CDU)

Drs.-Nr.: 7/2406

**Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Vorhaben Kiessandtagebau
Strauch NW (Betr. Nr. 8104)“, Drs.-Nr. 7/932**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie lange gelten die aufgeführten Bescheide und wann laufen
diese aus? Bitte für folgende Bescheide aufschlüsseln:**

- **Bescheid des ehemaligen Bergamtes Hoyerswerda vom
3. Juli 1998,**
- **Bescheid des ehemaligen Bergamtes Hoyerswerda vom
30. Juli 1999 sowie**
- **Bescheide vom 26. Februar 2002, 15. Dezember 2006,
22. Dezember 2011 und 4. Februar 2016.**

Gemäß Bescheid des ehemaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 3. Juli 1998
ist die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes befristet bis zum
31. Dezember 2026.

Gemäß Bescheid des ehemaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 30. Juli 1999
war die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes befristet bis zum
31. Dezember 2006, mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes (OBA)
vom 15. Dezember 2006 verlängert bis zum 31. Dezember 2011 und mit
Bescheid vom 22. Dezember 2011 entfristet, während die Abfallverwertung
bis zum 31. Dezember 2015 befristet wurde. Schließlich wurde mit Bescheid
vom 4. Februar 2016 auch die Abfallverwertung entfristet.

Der Bescheid vom 26. Februar 2002 erging ohne zeitliche Begrenzung, da er
lediglich die Umschlüsselung der zugelassenen Abfallarten vom alten EKV-
Schlüssel auf die Nomenklatur entsprechend der Anlage der Verordnung über
das Europäische Abfallverzeichnis – AVV- beinhaltet.



Hausanschrift

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle

Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Frage 2: Welche Stoffklassen (bitte die Abfallschlüsselnummern angeben) der bergbaufremden Stoffe dürfen auf Grundlage der derzeit gültigen bergbaurechtlichen Genehmigungen eingelagert werden? Welche Stoffklassen davon wurden befristet/ bis wann genehmigt?

Gemäß Bescheid des OBA vom 4. Februar 2016 sind zur Verwertung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Abfallarten ASN 17 05 04 und 17 05 06 zugelassen. Außerdem dürfen zur Stabilisierung der Kippenoberflächen innerhalb des Einlagebereiches III die Abfallarten ASN 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 und AS 17 01 07 verwendet werden. Mit diesem Bescheid wurde auch die gesamte Abfallverwertung entfristet (siehe Antwort auf Frage 1); eine Befristung einzelner Abfallarten erfolgte nicht.

Frage 3: Werden der Anwendungserlass des SMWA vom 21.07.2015 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle“; TR Boden und Regelungen für die Verwertung in Tagebauen und Abgrabungen sowie das Merkblatt -OBA-Merkblatt Abfallverwertung, Stand: 29.07.2015- angewendet?

Inwieweit wird insbesondere dem Punkt 1.5 Grundwassermonitoring des OBA-Merkblattes Abfallverwertung Rechnung getragen? Welche Ergebnisse liegen zum Grundwassermonitoring vor?

Das Merkblatt des OBA vom 29. Juli 2015 zu den Anforderungen an die Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle in Tagebauen unter Bergaufsicht (OBA-Merkblatt Abfallverwertung) und der Erlass des SMUL vom 21. Juli 2015 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und Regelungen für die Verwertung in Tagebauen und Abgrabungen" werden angewandt.

Die Grundwasserüberwachung zum Nachweis der Schadlosigkeit der Abfallverwertung erfolgt gemäß Bescheid des OBA vom 4. Februar 2016 zur Änderung des Abschlussbetriebsplanes an einem betrieblichen Wasserentnahmehrunnen sowie den beiden 2017 errichteten neuen Grundwassermessstellen innerhalb des Bewilligungsfeldes. Laut den Jahresberichten über die Abfallverwertung traten bislang keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf.

Frage 4: Wie verträgt sich die Aussage, dass keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorliegen, mit der Mitteilung einer erforderlichen Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Oberbergamts an die Stadt Großenhain?

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/932 wird nochmals darauf hingewiesen: das OBA hat keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte darüber, dass die vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom April 2015 fehlerhaft sein könnte.

Es ist aus der Fragestellung nicht erkennbar, in welchem Dokument des OBA an die Stadt Großenhain eine Mitteilung dahingehend enthalten sein soll, dass die Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich sei.

Seit 2015 liegt die (im Rahmen des deponierechtlichen Genehmigungsverfahren geforderte) überarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vor. Dieses Dokument war auch Teil des Antrags des Bergbauunternehmers vom 15. Mai 2018 an das OBA auf Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Strauch NW. Die Stellungnahme der in diesem bergrechtlichen Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen besagte, dass dem Antrag, einschließlich der geänderten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden könne. Diese Stellungnahme war die Grundlage für die Beantwortung der Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/932.

Frage 5: In welcher Weise und mit welchen Terminvorgaben hat die Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erfolgen? In welcher Form wird die Stadt Großenhain beteiligt?

Eine Notwendigkeit zur Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nicht ersichtlich. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig